

Statuten
Betriebsordnung
Gebührenordnung



Bootsstegenossenschaft Tägerwilen

Statuten

Betriebsordnung

Gebührenordnung

Statuten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Name / Sitz	2
2. Zweck	2
3. Erwerb der Mitgliedschaft	2/3
4. Erlöschen der Mitgliedschaft	4
5. Rechte und Pflichten der Genossenschafter	4
6. Haftung	4
7. Frondienst	4
8. Organe der Genossenschaft	5
9. Genossenschafter-Versammlung	5/6
10. Wahlen / Abstimmungen	6
11. Vorstand	6/7
12. Vertretung	7
13. Politische Gemeinde und Bürgergemeinde	7
14. Revisionsstelle	7
15. Statutenrevision	8
16. Reglement	8
17. Bekanntmachung	8

1. Name / Sitz

Unter dem Namen "Bootssteggenossenschaft Tägerwilen" besteht mit Sitz in Tägerwilen eine Genossenschaft i.S. Art. 828 ff. OR.

2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung, den Unterhalt sowie den Betrieb eines Bootssteges für die Benutzung durch Ihre Mitglieder.

Die Genossenschaft kann diesen Zwecken dienende Objekte oder Grundstücke erwerben oder sich an diesen beteiligen.

Die Genossenschafter sorgen soweit möglich in der näheren Umgebung für Ordnung und verpflichten sich, den natürlichen Schilfgürtel zu schützen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie in Tägerwilen ansässig ist. Eignergemeinschaften sind nicht zugelassen.
- 3.2 Die Genossenschaft führt eine Warteliste. Die Platzzuteilung erfolgt je nach der Verfügbarkeit und der Reihenfolge der Anmeldungen nach Prioritäten für Ortsansässige, dem Wohnsitz im Kanton und den Ausserkantonalen. Der Eintrag in der Warteliste bezieht sich auf eine einzelne Person. Der Eintrag ist kostenpflichtig und nicht übertragbar. Es liegt in der eigenen Verantwortung der Interessenten, ihren Eintrag in der entsprechenden Warteliste zu überprüfen.
- 3.3 Der zukünftige Genossenschafter verpflichtet sich zur Uebernahme eines Anteilscheines und anerkennt die Statuten und Reglemente.
- 3.4 Der Genossenschafter nutzt den zugewiesenen Platz ausschliesslich mit dem eigenen Boot. Er ist im Besitz des Schifferpatentes der entsprechenden Kategorie.

- 3.5 Verwandte 1. und 2. Grades haben lediglich Anspruch auf einen einzigen Liegeplatz. Pro Haushalt besteht nur Anspruch auf einen einzigen Liegeplatz.
- 3.6 . Sind alle Voraussetzungen erfüllt, nimmt die Generalversammlung Neumitglieder durch einfachen Beschluss auf.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1 Austritt: Der Austritt aus der Genossenschaft ist auf Ende Jahr möglich. Dieser ist dem Präsidenten mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Bei Rückgabe des Anteilscheines wird dieser zum Nennwert zurückerstattet. Der austretende Genossenschafter verliert jeden weiteren Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.
- 4.2 Ausschluss: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Ermahnungen gegen die Interessen der Genossenschaft verstösst, Statuten und Reglemente nicht einhält oder den finanziellen Pflichten nicht nachkommt.
- 4.3 Wegzug: Genossenschafter, welche die Bestimmungen von Ziff. 3 infolge Wegzugs aus Tägerwilen nicht mehr erfüllen, verlieren das Anrecht auf Mitgliedschaft. Sie haben weiterhin Anspruch auf einen Liegeplatz als Mieter, sofern sie während mindestens 5 Jahren Genossenschafter waren.
- 4.4 Uebertrag: Ein Genossenschafter kann seine Mitgliedschaft an den Ehepartner oder einen Nachkommen in gerader Linie übertragen, sofern die Bestimmungen gemäss Ziffer 3 erfüllt sind. Ueber die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Beschluss.
- 4.5 Tod: Beim Tod eines Mitgliedes kann der Ehepartner oder ein Erbe in gerader Linie die Aufnahme in die Genossenschaft beantragen, sofern die Bestimmungen gemäss Ziffer 3 erfüllt sind. Ueber die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Beschluss.

5. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

- 5.1 Jeder Genossenschafter hat im Rahmen des vorhandenen Angebotes das Anrecht auf einen Liegeplatz für ein selbstgenutztes Boot. Der Vorstand erlässt eine Betriebsordnung für die Zuteilung der Liegeplätze und die Benutzung der Anlage.
- 5.2 Der Genossenschafter / Mieter verpflichtet sich, sein Boot angemessen zu nutzen. Wird ein Boot nicht oder nur selten genutzt, kann dies die Kündigung des Platzes und den Verlust der Mitgliedschaft gemäss Artikel 4.2 zur Folge haben. Nach Ermahnung liegt die Beweisführung beim Genossenschafter/Mieter.
- 5.3 Jedes Mitglied ist zur Uebernahme eines Anteilscheines verpflichtet, zahlbar innert 30 Tagen nach erfolgter Aufnahme.
- 5.4 Die Anteilscheine lauten auf den Namen. Diese dürfen weder an Dritte abgegeben noch veräussert werden.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

7. Frondienst

Jedes Mitglied leistet gleichermassen Frondienst zugunsten der Genossenschaft.

Der Vorstand kann für aufwändigere Arbeiten eine Entschädigung für die Mitwirkenden beschliessen.

8. Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle (Revisoren)

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Genossenschaft. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

Wahl des Präsidenten
Wahl des Vorstandes
Wahl der Rechnungsrevisoren
Statutenänderungen
Genehmigung der Reglemente
Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
Abnahme der Betriebsrechnung
Abnahme des Jahresberichtes
Genehmigung von Ausgaben/Investitionen

9. Genossenschaftler-Versammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende März statt.
- 9.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen wenn:
 - der Vorstand dies beschliesst
 - die Revisionsstelle (Revisoren) dies verlangt
 - 1/5 der Genossenschaftler dies verlangen
 - wenn das Gesetz dies verlangt.
- 9.3 Die Versammlung wird vom Vorstand in jedem Fall schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus einberufen.

- 9.4 Anträge der Genossenschafter zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich und mindestens 10 Tage im Voraus an den Vorstand zu richten.

10. Wahlen / Abstimmungen

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht, im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr.

Jeder Genossenschafter kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Diese ist durchzuführen, wenn ein Drittel der Stimmenden diesem Ordnungsantrag zustimmt.

Statutenänderungen sowie Ausschlüsse bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit.

Bei allen anderen Geschäften gilt das einfache Mehr.

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er setzt sich folgendermassen zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Stegwart
- Beisitzer

Der Präsident wird von der Genossenschafterversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

Vertritt die Genossenschaft gegen aussen

Teilt die Liegeplätze zu

Sorgt für einen reibungslosen Ablauf des Betriebes

Erstellt Reglemente zuhanden der Generalversammlung

Beruft die Generalversammlung ein

Führt die Buchhaltung und die Verzeichnisse
Bietet Genossenschafter zu anstehenden Arbeiten in Frondienst auf
Kompetenz für nicht budgetierte, einmalige Ausgaben: Fr. 3'000.- pro Jahr
(Index 2018: 100).

12. Vertretung

Die Unterschrift wird kollektiv zu zweien geführt. Unterschriftberechtigt sind
Präsident, Vicepräsident und Aktuar.

13. Politische Gemeinde und Bürgergemeinde

Die politische Gemeinde Tägerwilen ist Trägerin der Konzession „Bootssta-
tionierung“. Die Uebertragung der Rechte und Pflichten an die Bootssteg-
genossenschaft sind in einer Vereinbarung geregelt. Der Gemeinderat
überlässt der Genossenschaft die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglie-
der. Auf Antrag der Genossenschaft entzieht er einzelne Liegeplätze.

Gemeinderat und Bürgergemeinde sind regelmässig zu informieren. Sie
können an den Versammlungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

14. Revisionsstelle

- 14.1 Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern sowie 1 Ersatzmit-
glied. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Alle 2 Jahre wird ein Ersatzmit-
glied neu gewählt. Das jeweils dienstälteste Mitglied scheidet auto-
matisch nach 6 Amtsjahren aus und wird durch das nachrückende
Ersatzmitglied ersetzt.
- 14.2 Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung des Vorstandes so-
wie die Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr gemäss den ge-
setzlichen Vorschriften und unterbreitet der Generalversammlung
einen schriftlichen Bericht sowie einen Antrag. Die Revisionsstelle
hat das Recht, die Rechnungsführung jederzeit zu überprüfen.

15. Statutenrevision

Zu einer Statutenrevision bedarf es der Zweidrittelmehrheit der stimmenden Genossenschafter. Anträge auf Statutenrevisionen sind immer auf die Traktandenliste zu setzen.

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Präsidenten rechtzeitig schriftlich einzureichen.

16. Reglement

Der Vorstand erlässt, soweit notwendig Reglemente, insbesondere eine Betriebs- und Gebührenordnung. Diese müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

17. Bekanntmachung

Sofern das Gesetz Bekanntmachungen vorschreibt, erfolgen diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen per E-Mail oder brieflich. Einladungen zu Versammlungen erfolgen in jedem Fall brieflich.

Diese Statuten ersetzen die Ausgabe vom 17.3.2000. Sie treten nach Genehmigung durch die Versammlung per 1.1.2019 in Kraft.

Tägerwilen, 23. Oktober 2018

Der Präsident:

Hansueli Alder

Der Aktuar:

Urs Bitzer

Betriebsordnung

Gebührenordnung

Inhaltsverzeichnis

Betriebsordnung	Seite
1. Geltungsbereich	2
2. Aufsichtsorgane	2
3. Platzzuteilung	3/4
4. Benützung der Steganlage	4/5/6
5. Gebühren / Finanzielles	6
6. Haftung	6
7. Schlussbestimmungen	6
Anhänge	
Bestehende Eignergemeinschaften	7
Bestehende Erbengemeinschaften	7
Gebührenordnung	9/10

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Betriebsordnung gilt für die Benützung der Bootssteganlage Tägerwilen. Der Geltungsbereich umfasst die Steganlage, den Autoparkplatz, den Grillplatz östlich der Steganlage sowie die direkte Zufahrt ab der Konstanzerstrasse.
- 1.2 Sämtliche Schiffsführer haben die Bestimmungen dieser Ordnung zur Bootsstationierung, die Bodenseeschifffahrtsverordnung und die kantonalen Bestimmungen betr. Gewässer- und Uferschutz einzuhalten.
- 1.3 Bei Zuwiderhandlungen kann die Bewilligung zur Bootsstationierung verweigert oder beendet werden, was den Verlust des Bootsliegeplatzes zur Folge hat.

2. Aufsichtsorgane

- 2.1 Alle Boote müssen eine Immatrikulations- resp. Kontrollnummer besitzen. Sie stehen unter der Aufsicht der Kantonalen Schifffahrtskontrolle.
- 2.2 Die Aufsicht über die Steganlage obliegt der Bootsstegenossenschaft Tägerwilen, bzw. der politischen Gemeinde. Die Grundlagen dazu bilden die Bestimmungen des Regierungsrates des Kantons Thurgau und die Vereinbarung zwischen der Bootsstegenossenschaft und der politischen Gemeinde Tägerwilen.
- 2.3 Sämtliche Stegbenützer haben den Anordnungen des Stegwartes Folge zu leisten.

3. Platzzuteilung

3.1 Die Liegeplätze sind in vier Kategorien eingeteilt:

Bootsbreiten:

Kategorie A: Platz Nr. 1 - 18, 62 - 75	bis 189 cm
Kategorie B: Platz Nr. 19, 49 - 60	190 bis 215 cm
Kategorie C: Platz Nr. 21 - 32, 42 - 48, 61	216 bis 265 cm
Kategorie D: Platz Nr. 20, 33 - 41	266 bis 300 cm

Bootslängen:

Kategorie A:	bis 7 m
Kategorie B - D	bis 8 m

Die Boote dürfen die Länge des Liegeplatzes nicht überschreiten. Dieser wird bei den Kategorien B - D durch die Pfähle begrenzt (8 m).

Für bestehende Boote (Stand 2018) gilt eine Besitzstandsgarantie.

- 3.2 Die Platzzuteilung wird durch den Vorstand vorgenommen.
- 3.3 Der Liegeplatz darf nur mit dem angemeldeten Boot belegt werden. Vor dem Kauf eines grösseren Schiffes ist die Verfügbarkeit der entsprechenden Platzkategorie abzuklären.
- 3.4 Beim Wechsel eines Schiffes ist in jedem Fall der Vorstand zu informieren und eine Kopie des Schiffsausweises abzugeben.
- 3.5 Der Bootshalter informiert den Stegwart, wenn das Boot nicht bis Ende Mai eingewässert wird.
- 3.6 Die Belegung des Platzes kann bis zu höchstens drei Jahren unterbrochen werden. Die Begründung dazu ist dem Vorstand bis Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

- 3.7 Die Bootsstegenossenschaft vermietet Liegeplätze, welche von den Genossenschaf tern und Mietern vorübergehend nicht belegt werden, allfälligen Interessenten weiter. Diese teilen ihre Absicht bis zur GV dem Stegwart mit.
- 3.8 Die Bootsstegenossenschaft vermietet Liegeplätze ausschliesslich an natürliche Personen, nicht jedoch an Eignergemeinschaften. Bestehende, angemeldete Eignergemeinschaften werden in der im Anhang aufgelisteten Zusammensetzung weiterhin anerkannt. Scheidet die im Anhang näher bezeichnete Bezugsperson (Erstmieter des Liegeplatzes) aus, entfällt die Liegeplatzbewilligung.
- 3.9 Es ist nicht gestattet, Bootsplätze selber weiter zu vermieten.
- 3.10 Bei Handänderungen von Booten besteht für den neuen Besitzer kein Anspruch auf den Liegeplatz.
- 3.11 Bootseigner, welche über längere Zeit ihr Boot nicht beaufsichtigen können, bestimmen einen Bootsbetreuer und teilen dessen Namen dem Stegwart mit.
- 3.12 Bei Hoch- und Niederwasser besteht kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder auf Ermässigung der Gebühr. Ein Platzwechsel kann jedoch im Rahmen der Möglichkeiten geprüft werden.
- 3.13 Beiboote sind auf dem Gestell östlich des Bootsste ges ordentlich zu lagern.

4. Benützung der Steganlage

- 4.1 Das Liegeplatzareal, der Parkplatz und der Grillplatz östlich des Steges dürfen in keiner Weise beschädigt oder verunreinigt werden. Die gewässerschutzpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen, die Schifffahrtsverordnungen, sowie die strassenverkehrsgesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen (Fahrverbote) sind einzuhalten. Autos sind auf dem vorgesehenen Parkplatz abzustellen.

- 4.1.1 Das Parkieren ist nur mit der entsprechenden Parkkarte mit aktueller Jahresvignette gestattet. Der Ordnungsdienst der Gemeinde büsst unrechtmässig abgestellte Fahrzeuge.
- 4.1.2 Die direkte Zufahrt ab der Konstanzerstrasse (Tankstelle) zum Schlipf ist nur zum Ein- und Auswassern von Booten erlaubt. Die Parkkarte mit gültiger Jahresvignette gilt als Bewilligung für solche Fahrten.
- 4.2 Die Boote sind an den zugeteilten Liegeplätzen unter Verwendung von geeignetem Tauwerk ordnungsgemäss festzumachen, sodass die Steganlage und die Nachbarboote nicht beschädigt werden. Stegseits sind Ketten nur bedingt geeignet. Die Boote sind an den vorgesehenen Ringen anzubinden und mit genügend Fendern zu versehen. An Pfählen darf nur mit Tauen belegt werden. Ketten und Drahtseile erzeugen Scheuerschäden und sind deshalb verboten. Spannsätze erzeugen einen zu grossen Zug auf die Pfähle. Es dürfen keine Schrauben oder Nägel verwendet werden (Fäulnis). Die fachgerechte Belegung der Boote wird durch den Stegwart kontrolliert.
- 4.3. An der gesamten Steganlage ist es nicht erlaubt, private Armaturen zu montieren. Für Hilfen zum Ein- und Aussteigen sowie „Möven-schreck“ kann der Stegwart Ausnahmen bewilligen.
- 4.4 Das Baden und Fischen im Bereich der Steganlage ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- 4.5 Der Schilfgürtel darf beim Ein- und Auslaufen nicht tangiert werden. Der Schilfgürtel darf nicht befahren werden.
- 4.6 Der Verkehr im Bereich der Steganlage muss auf die erforderlichen Fahrten beschränkt bleiben. Der Schlipf ist jederzeit freizuhalten. Einfahrende Boote haben gegenüber ausfahrenden Booten das Vorfahrtsrecht. Unter Motor laufende Boote haben im Bereich der Steganlage langsam zu fahren (max. 6 km/h). Das Lauflassen von Motoren am Steg ist nur zulässig, soweit es für die Ein- und Ausfahrt erforderlich ist.

- 4.7 Die Bootssteganlage darf nicht für gewerbsmässige Service- und Reparaturarbeiten an Booten benützt werden. Ausgeschlossen von dieser Bestimmung sind Unterhaltsarbeiten an Booten der Liegeplatzbenützer.
- 4.8 Persönliche Abfälle sind privat zu entsorgen und nicht im öffentlichen Abfallkübel zu deponieren.

5. Gebühren / Finanzielles

- 5.1 Für jeden Bootsliegeplatz ist eine Gebühr gemäss Anhang dieser Verordnung zu entrichten. Diese ist ohne Rücksicht auf die effektive Belegungszeit bis 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen. Sie bezieht sich auf das Kalenderjahr.
- 5.2 Zwischen Genossenschaf tern, Mietern und temporären Mietern werden differenzierte Gebühren erhoben.

6. Haftung

- 6.1 Jede Benützung der Steganlage erfolgt ausschliesslich in eigener Verantwortung.
- 6.2 Für Diebstähle und Beschädigungen lehnt die Bootsstegenossenschaft jegliche Haftung ab.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Betriebsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und soweit erforderlich durch den Kanton per 1.1.2019 in Kraft. Die Gebührenordnung (Anhang) gilt rückwirkend per 1.1.2018.
- 7.2 Aenderungen der Betriebsordnung / Gebührenordnung benötigen die Zustimmung des Gemeinderates und allenfalls des Kantons.
- 7.3. Diese Betriebsordnung ersetzt diejenige vom 16.03.2000.

Bestehende Eignergemeinschaften:

Bezugsperson, Erstmieter

M. Käufler / W. Merk

M. Käufler

Bestehende Erbgemeinschaften:

Ansprechpartner:

Erbgemeinschaft Hummel

K. Hummel

Erbgemeinschaft Gschwend

M. Lendenmann

Gebührenordnung

Platzmiete

		<i>Genossenschafter</i>	<i>Mieter</i>
Kategorie A:	Nr. 1 - 18 / 62 - 75	140.- Fr.	280.00 Fr.
Kategorie B:	Nr. 19, 49 - 60	190.- Fr.	380.00 Fr.
Kategorie C:	Nr. 21 - 32 / 42 - 48, 61	250.- Fr.	500.00 Fr.
Kategorie D:	Nr. 20 / 33 - 41	320.- Fr.	640.00 Fr.

Wassernutzungsgebühr WNG (Fr. 7'934.70)

		belegte Fläche	je m2	Betrag gerundet
Kategorie A:	Nr. 1 - 18 / 62 - 75	13 m2	6.12	79.00 Fr.
Kategorie B:	Nr. 19, 49 - 60	17 m2	6.12	104.00 Fr.
Kategorie C:	Nr. 21 - 32 / 42 - 48, 61	21 m2	6.12	129.00 Fr.
Kategorie D:	Nr. 20 / 33 - 41	24 m2	6.12	147.00 Fr.

Temporäre Mieter :

April - September (Platzmiete und WNG)	Siehe „Mieter“
Oktober - März : pro Monat, unabhängig der Bootsgrösse (in der Monatsmiete ist die WNG enthalten)	50.00 Fr.

Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.

Nebst der Platzmiete / Wassernutzungsgebühr können Zuschläge zur Abgeltung von ausserordentlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.

Wartelisten

Eintrag in die Warteliste	50.00 Fr.
Erneuerung des bestehenden Eintrages alle 5 Jahre	50.00 Fr.

Entschädigungen

Präsident	(Büro und Spesen pauschal)	500.00 Fr.
Kassier	(Büro pauschal)	300.00 Fr.
Stegwart	(Arbeitsaufwand und Spesen pauschal)	2'500.00 Fr.

Sämtliche Gebühren / Entschädigungen können von der Generalversammlung durch einfachen Beschluss angepasst werden.

